

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 20.

Stettin, den 28. Dezember 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 173.) Die im Jahre 1933 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen. — (Nr. 174.) Pommersche Kirchensammlungen im Jahre 1933. — (Nr. 175.) Rechtliche Behandlung von Nachschußsachen. — (Nr. 176.) Einführung der neugewählten Kirchenältesten und Gemeindevorordneten. — (Nr. 177.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1932. — (Nr. 178.) Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 179.) Hilfsaktion für Internatsbesucher. — (Nr. 180.) Freistellen an der Landesschule zur Pforte. — (Nr. 181.) Stoffsammlung der Apologetischen Centrale in Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24, für Schulungsarbeit in der Bekämpfung der Gottlosenbewegung. — (Nr. 182.) 6. Pastorenlehrgang des Zentralausschusses für Innere Mission, Abteilung Volksmission, im Evangelischen Johannesstift zu Spandau vom 31. Januar bis 3. Februar 1933. — (Nr. 183.) Reichspfarrerfreizeit der Evangelischen Frauenhilfe in Potsdam vom 9.—13. Januar 1933. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Dezember 1932.

(Nr. 173.) Die im Jahre 1933 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen.

Die Herren Superintendenten machen mir behufs einer pünktlichen und ordnungsmäßigen Erledigung der regelmäßig wiederkehrenden Berichterstattung darauf aufmerksam, daß im Laufe des Jahres 1933 in den dabei angegebenen Zeiten folgende feststehende Berichte und Nachweisungen an uns einzureichen sind:

1. Im Januar die Anzeigen über die im verflossenen Jahre abgehaltenen und die Pläne für die im Jahre 1933 abzuhaltenden Kirchenvisitationen. Spätestens vier Wochen nach einer Visitation die zu erstattenden Berichte, erforderlichenfalls auch über die Visitation der Gefangenenseelsorge. Wir weisen dabei besonders auf die genaue Beantwortung des Fragebogens B VIII hin.
2. Spätestens im Juni die Nachweisungen über das Konfirmandenwesen für das Unterrichtsjahr Ostern 1932/33.
3. Bis Ende Februar die statistischen Nachweisungen nebst Nachweisung der Erträge der Kirchensammlungen für örtliche Zwecke und der Geschenke und Vermächtnisse (Tabelle B und C) für das Jahr 1932 gemäß unserer Verfügung vom 3. Dezember 1925 — Tgb. VI Nr. 2573/25 — (Seite 222 des Kirchlichen Amtsblatts für 1925). Wegen Ausfüllung der vereinfachten Tabelle B, betreffend die Erträge der Kirchensammlungen für örtliche und synodale Zwecke, nehmen wir auf unsere Umdruck-Verfügung vom 27. November 1900 J. Nr. 21624 Bezug.
4. Wegen Anzeige des Termins der Kreissynoden im Jahre 1933 bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten. Spätestens 4 Wochen nach der Tagung sind die Verhandlungen der Kreissynoden uns einzureichen. Nach unserer Verfügung vom 26. Mai 1900 J. Nr. 10211 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) sind die Niederschriften der Verhandlungen über unsere Vorlagen sowie alle eine besondere Behandlung, besonders den Verkehr mit anderen Behörden erfordernden Beschlüsse und Berichte, stets auf besonderem Bogen einzureichen.
5. Spätestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt die Anzeigen der für die Synodalkonvente in Aussicht genommenen Tage unter Beifügung der Tagesordnung. Diese Anzeigen sind auch dem General-Superintendenten unter Beifügung der Tagesordnung zu erstatten.
6. Spätestens 4 Wochen nach den Synodalkonventen die Niederschriften der Verhandlungen samt Predigten und Arbeiten.
7. Gegen das Ende des Jahres die tabellarischen Nachweisungen über die in den Kirchentreisen lebenden Kandidaten der Theologie und des Predigtamts für das Jahr 1933 nach dem Kirchengesetz vom 5. Mai 1927 und der Ausführungsanweisung vom 22. Februar 1928 (R. G.- und V.-Bl. 1927 S. 219 und 1928 S. 41).

8. Spätestens zum Schluß des Jahres die Übersichten über das kirchliche Rechnungswesen aus dem Jahre 1932 gemäß unserer Verfügung vom 18. Juni 1880 J. Nr. 4165 (Kirchliches Amtsblatt S. 60) und § 86 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 17. Juni 1893

Die Herren Superintendenten ersuchen wir, sich die pünktliche Einreichung dieser Berichte ufm. recht angelegen sein zu lassen, damit die für alle Beteiligten unangenehmen und zeitraubenden Erinnerungen vermieden werden.

Wegen der Prüfung der von den Geistlichen und den Gemeinde-Kirchenräten durch die Herren Superintendenten an uns einzureichenden Berichte und Eingaben verweisen wir endlich auf unsere Verfügung vom 8. März 1905 J. Nr. I 3151 (Kirchliches Amtsblatt S. 42) und unsere Umdruck-Verfügung vom 1. Dezember 1906 J. Nr. I 16082, sowie unsere Verfügung vom 7. Februar 1908, J. Nr. I 1591 (Kirchliches Amtsblatt S. 19).

Wegen der Formate für den amtlichen Gebrauch verweisen wir auf unsere Allgemeine Verfügung vom 14. August 1929 — IV. 3586 (Kirchl. Amtsbl. S. 142) —, machen aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nicht verschiedene Angelegenheiten in einem Bericht zusammengefaßt werden dürfen.

Lgb. II. Nr. 798.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Dezember 1932.

(Nr. 174.) Pommersche Kirchensammlungen im Jahre 1933.

Der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats betr. die im Jahre 1933 auszuschreibenden Kirchensammlungen für gesamtkirchliche Zwecke liegt z. Zt. noch nicht vor. Von den durch den Provinzialkirchenrat auf Grund der Notverordnung vom 7. August 1931 (R. G. u. B. Bl. 1931 S. 1357) für das Jahr 1933 bewilligten Kirchensammlungen schreiben wir hierdurch zunächst für den Monat Januar 1933 folgende Kirchensammlungen aus:

Nr. Zfd.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis wann	an wen?	
1	Für die Stettiner Stadtmission	Am Neujahrstag (1. 1. 33)	15. Februar	Pastor Langkutsch in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 6247	
2					
3	Für die Evangelische Seemannsmission, Seemanns- u. Schiffer- fürsorge in Pommern.	Am 2. Sonntag nach Epiphania (15. 1. 33)	15. Februar	Ev. Seemannsmission, Seemanns- u. Schiffer- fürsorge in Pommern. Postcheck Stettin Nr. 14517.	
4	Für die Arbeiten des Vereins der Freun- dinnen junger Mädchen.	Am 3. Sonntag nach Epiphania (22. 1. 33)	15. Februar	Girokonto der Stadt Stettin, Postcheck Stettin Nr. 29229 auf das Konto Nr. 1082 des Vereins der Freun- dinnen junger Mädchen.	

Nr. Sb.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis wann	an wen?	
5	Für das Maria-Martha-Haus, Heilanstalt für alkoholranke Frauen, in Belgard a. Pers.	Am 4. Sonntag nach Epiphania (29. 1. 33)	15. März	Konto Nr. 861 bei der Kreisparasse Belgard a. Pers., Postscheckkonto Stettin Nr. 218	

Die Erträge der Sammlungen wollen die Herren Geistlichen am letzten Tage jeden Monats an die Herren Superintendenten oder an die von ihnen beauftragten Herren Geistlichen abführen. Letztere ersuchen wir, die Gesamterträge aus den Kirchekreisen bis zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zweckes der Sammlung zu überweisen und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

Weitere Verfügung behalten wir uns vor.

Lgb. VI. Nr. 1739.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Dezember 1932.

(Nr. 175.) Rechtliche Behandlung von Pachtzuschüssen.

Nachstehend geben wir den Kirchengemeinden einen rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Stargard vom 17. November 1932 in einer Pachtzuschussache bekannt. Es ist besonders hervorzuheben, daß die Pachtverträge bereits im Jahre 1924 abgeschlossen worden sind.

Beschluß.

In der Pachtzuschussache 1—17. pp. Antragsteller, vertreten durch Rechtsanwalt in Stargard i. Pom., gegen die Kirchengemeinde Antragsgegnerin, vertreten durch die Rechtsanwälte in Stargard i. Pom., hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts in Stargard i. Pom. auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen die Beschlüsse des Pachteinigungsamts in Stargard i. Pom. vom 12. August 1932 in der Sitzung vom 17. November 1932 beschlossen:

Die angefochtenen Beschlüsse werden aufgehoben.

Die Sachen werden zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Beschwerderechtszuges an das Pachteinigungsamt in Stargard i. Pom. zurückverwiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 1048,74 RM.

G r ü n d e:

Durch die angefochtenen Beschlüsse, auf die Bezug genommen wird, sind die Pachtzinsen der einzelnen Antragsteller auf die Dauer von 2 Jahren um

- a) 30 v. H., soweit sie mehr als 50 RM. betragen,
- b) 25 v. H., soweit sie mehr als 40 RM. betragen,
- c) 20 v. H., soweit sie 40 RM. und darunter betragen,

mit geringen Abweichungen herabgesetzt. Hiergegen hat die Antragsgegnerin form- und fristgerecht die Rechtsbeschwerde eingelegt, der ein Erfolg nicht zu versagen war.

Das Rechtsmittel kann nach § 32 PSchD. nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Eine unrichtige Anwendung des § 2 PSchD. ist festzustellen.

Zunächst fehlt es an einer Feststellung darüber, ob die von den Antragstellern im Jahre 1924 gebotenen Pachtzinsen angemessen waren oder nicht. Die Parzellen liegen zusammen gehörend in einem Block, trotzdem sind die Pachtpreise für den einzelnen Morgen sehr unterschiedlich, von etwa 60 RM. bis herunter auf 30 RM. Die große Verschiedenheit wird gewiß zum Teil auf einer unter-

schiedlichen Güte der Parzellen beruhen; es besteht aber auch die Möglichkeit, daß vom einzelnen Antragsteller unangemessen hohe Pachtzinsen geboten sind. Unbilligkeiten des Vertrages können durch das Pachteinigungsamt nicht beseitigt werden. (Wagemann-Marwitz S. 69 des Kom. 3. PächD. 4. Aufl.) Ein für die Antragsgegnerin bestehender Vorteil muß gewahrt bleiben.

Sodann ist nicht der nach § 2 PächD. maßgebende Ausgangspunkt ermittelt worden, welchen nachhaltigen Ertrag die einzelnen Parzellen zu gewähren vermögen. Es handelt sich um Zupachtungen kleiner und kleinster Parzellen; beträgt etwa der Durchschnittsertrag 10—12 Zentner Korn jährlich, so läßt sich unschwer an Hand der damaligen und der heutigen Kornpreise errechnen, welche Einnahmen die einzelnen Pächter aus ihren Parzellen hatten und welcher Teil der Einnahmen für die Entrichtung des Pachtzinses verwendet werden mußte.

Schließlich sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Vertragsteile nicht erörtert. § 2 PächD. verlangt gerade eine Herabsetzung nur im Rahmen der Billigkeit; hierzu gehört die Klarstellung der persönlichen und wirtschaftlichen Lage beider Vertragsschließenden. Das Pachteinigungsamt hat gleichmäßig den Pachtzins je nach der Höhe desselben abgestuft herabgesetzt; eine solche Pachtermäßigung entspricht nicht dem § 2 PächD. (Wagemann-Marwitz a. a. O. S. 73). Die Pächter ziehen ihren Lebensunterhalt zum großen Teil aus einem anderen Beruf, nur wenige sind Landwirte; es bedarf also einer Prüfung, inwieweit die Erträge des Pachtlandes das Einkommen und die wirtschaftliche Lage des einzelnen Pächters beeinflussen.

Die angefochtenen Beschlüsse waren daher aufzuheben.

Die Pachtshufjachen waren zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung gemäß § 39 PächD. zurückzuverweisen.

gez. Unterschriften.

Ausgefertigt:

Stargard i. Pom., den 22. November 1932.

(L. S.)

gez. Unterschrift, Kanzleinspektor,
als Urkundbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

Lgb. IV. Nr. 1550.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Dezember 1932.

(Nr. 176.) Einführung der neugewählten Kirchenältesten und Gemeindeverordneten.

Der in unserer Verfügung vom 8. 12. 1928 — Lgb. IV Nr. 2882 — erwähnte Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29. November 1928 — E. O. I 2472 —, betr. Einführung der neugewählten Kirchenältesten und Gemeindeverordneten, ist auch jetzt maßgebend. Die Berechnung der vierjährigen Amtsdauer der bisherigen Ältesten und Gemeindeverordneten (Art. 20 Abs. 1 der Verfassungsurkunde) erfolgt von dem im § 10 Abs. 1 des kirchlichen Gemeindevahlgesetzes vom 29. September 1922 (R. G. u. V.-Bl. S. 117) bestimmten Wahlsonntage ab.

Da im Jahre 1928 als Wahltag der 17., 18. und 19. November bestimmt waren, war im Regelfalle die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der kirchlichen Körperschaften bereits am 18. November 1932 abgelaufen.

Nachdem außerdem die diesjährige Wahl nach Ablauf der Einspruchsfrist am 14. Dezember Rechtskraft erlangt hat, kann und soll die Einführung der Neugewählten in der Mehrzahl der Kirchengemeinden **s o f o r t** erfolgen.

Lgb. IV. Nr. 4188.

(Nr. 177.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1932.

I. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Raufutter (bzw. Erbsen und Kartoffeln) in den Normal-Markttorten der Provinz Pommern für das Jahr 1932.

§ 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nummer	Namen der Markttorte	Getreide												Rauhfutter				Erbsen				Kartoffeln							
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer												Heu		Stroh	
		für				für				für				für				für											
		100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel										
R _M	P _f	R _M	P _f	R _M	P _f	R _M	P _f	R _M	P _f	R _M	P _f	R _M	P _f	R _M	P _f	R _M	P _f	R _M	P _f	R _M	P _f	R _M	P _f						
1	Stettin	20	23	7	69	15	61	5	58	16	86	5	69	13	56	3	63	3	50	1	45	—	—	—	—	—	—	—	—

Der angegebene Preis für Gerste gilt für inländische Gerste, zu Industrie- und Futterzwecken geeignet.

Der für Heu angegebene Preis gilt für gutes gesundes Heu.

Der angegebene Preis für Stroh gilt für drahtgepreßtes Roggenstroh.

Die entsprechenden Preise sind für:

Roggenlangstroh, drahtgepreßt	1,65	R.M.
Haferstroh, drahtgepreßt	1,05	R.M.
Gerstenstroh, drahtgepreßt	1,05	R.M.
Weizenstroh, bindenfadengepreßt	1,05	R.M.
Roggenstroh, bindenfadengepreßt	1,25	R.M.
Handelsübliches Heu	2,35	R.M.

Bemerk: Die vorstehend sowie die weiter unten veröffentlichten Martinidurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin und Rößlin, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese beiden Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

2	Stralsund	20	10	7	47	15	40	5	40	17	03	5	55	13	15	3	21	5	30	2	25	20	50	—	—	3	25	—	—
---	-----------	----	----	---	----	----	----	---	----	----	----	---	----	----	----	---	----	---	----	---	----	----	----	---	---	---	----	---	---

Bemerk: Diese vorstehend sowie die weiter unten veröffentlichten Preise von Stralsund gelten für den ganzen früheren Regierungsbezirk Stralsund.

II. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normalmarkttorten der Provinz Pommern nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1932
— § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 —.

Lfd. Nr.	Namen der Markttorte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Für 1 Neuschefel							
		<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>
1	Stettin	7	41	6	—	6	10	4	26
2	Stralsund	7	26	5	76	5	69	4	—

III. Nachweisung

der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1932 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreide deputate nach dem 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise zu empfangen haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreide- art	Markttort	14 jähriger Martini-Durch- schnitts-Marktpreis für den Neuschefel	
				RM	Pf
1	Pfarre und Diakonat Wief	Weizen	Stettin	7	52
2		Roggen	"	5	96
3		Gerste	"	5	91
4		Hafer	"	3	98
5		Roggen	Stralsund	5	69

Lgb. IV. Nr. 4181.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Dezember 1932.

(Nr. 178.) Erziehungsbeihilfen.

Im Nachgang an unsere Verfügung vom 18. Mai 1931 — IX. 1022 — (Kirchliches Amtsblatt Seite 104) geben wir den Herrn Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten davon Kenntnis, daß die laufenden Erziehungsbeihilfen künftig an die Kirchengemeinden zur Weiterleitung an die Geistlichen gezahlt werden. Hierdurch kommt der Steuerabzug durch die zahlende Kasse in Fortfall.

Auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats weisen wir die Gemeindefkirchenräte an, die Steuerbeträge (Lohnsteuer und Arbeitslosenhilfe) von diesen Beihilfen einzubehalten.

Die Zahlung der Beihilfen und die Einbehaltung der Steuerbeträge für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1932 erfolgt letztmalig von der Regierungshauptkasse in Stettin.

Lgb. IX. Nr. 2587.

(Nr. 179.) Hilfsaktion für Internatsbesucher.

Da die wirtschaftliche Notlage in unserem Volk noch immer schwer auf allen Kreisen lastet, so sind auch evangelische Eltern oft in schwerer Sorge, wie sie die Kosten für die Ausbildung ihrer Söhne und Töchter auf höheren Schulen bestreiten können. Diese Sorge ist besonders belastend für

finderreiche Eltern, zumal wenn sie nicht im Bereich einer Großstadt mit ihren höheren Schulen wohnen, sondern genötigt sind, ihre Söhne und Töchter irgendwo in einem Internat unterzubringen, damit sie von dort aus die höhere Schule besuchen können. Und doch erscheint es auch im Sinn einer allgemeinen Bevölkerungspolitik überaus wichtig, daß der Zugang zur geistigen Führerschicht unseres Volkes auch begabten Söhnen und Töchtern minderbemittelter finderreicher evangelischer Familien auf dem Lande offen gehalten wird. Um evangelischen Eltern in diesem Sinne Hilfe zu leisten, haben die der Evangelischen Schulvereinigung angeschlossenen Internatsschulen und Alumnate eine erhebliche Anzahl der Plätze in ihren Internaten zu dem ermäßigten Pensionspreis von 40—50 RM. im Monat zur Verfügung gestellt. Es handelt sich sowohl um Schüler wie um Schülerinnen. Mit diesen Internaten, die über ganz Deutschland verteilt sind, sind höhere Schulen aller Art verbunden. Der Evangelische Reichselternbund bringt dieses Angebot, das vor allem für die Einschulung Ostern 1933 von Bedeutung sein dürfte, den evangelischen Eltern zur Kenntnis und bittet alle, die Gelegenheit haben, evangelische Eltern wegen der Beschulung ihrer Kinder zu beraten, sie auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Gesuche um Zuweisung solcher Plätze sind entweder an die Geschäftsstelle des Evangelischen Reichselternbundes, des Landes oder der Provinz, oder unmittelbar an den Geschäftsführer der Evangelischen Schulvereinigung, Direktor W. Sasa, Breslau 2, Herdainsstraße 12, zu richten.

Lgb. VI. Nr. 3846.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Dezember 1932.

(Nr. 180.) Freistellen an der Landesschule zur Pforte.

Zu Ostern 1933 kommen durch den Abgang von einigen Alumnen, die sich der Reifeprüfung unterziehen wollen, voraussichtlich 4 Freistellen des Evangelischen Oberkirchenrats zur Erledigung. Für diese freitwerbenden Stellen liegen bisher einige Vorschläge vor. Da der Landesschule daran liegt, die Tradition auch darin aufrecht zu erhalten, daß gerade Söhne aus Pfarrhäusern hier ihre Ausbildung erhalten, sind weitere Bewerbungen sehr erwünscht. Für Ostern 1933 sind noch einige sehr billige Koststellen frei, in die tüchtige Bewerber aufgenommen werden können, bis sie eine Freistelle des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten. Vorschläge auf Verleihung von Freistellen bzw. Koststellen sind uns unter Beifügung der im § 7 der Aufnahmevorschriften der Landesschule genannten Zeugnisse baldigst einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 3868.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Dezember 1932.

(Nr. 181.) Stoffsammlung der Apologetischen Centrale in Berlin-Dahlem, Biethenstr. 24, für Schulungsarbeit in der Bekämpfung der Gottlosenbewegung.

- Nr. 1—3: „Gottlosenbewegung und Bolschewismus.“
- Nr. 4: „Ein weltanschaulicher Kursus.“
- Nr. 5: „Schlüssel zum Studienkreis Kulturbolschewismus.“
- Nr. 6: „Völkischer Glaube.“
- Nr. 7: „Bolschewismus und Kultur.“

Die Preise betragen:

für Nr. 1—3 und 4	zusammen 25 Pfg.,
für Nr. 5 und 6	zusammen 25 Pfg.,
für Nr. 7	zusammen 15 Pfg.

Lgb. VI. Nr. 3835.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Dezember 1932.

(Nr. 182.) 6. Pastorenlehrgang des Zentralausschusses für Innere Mission, Abteilung Volksmission, im Evangelischen Johannesstift zu Spandau vom 31. Januar bis 3. Februar 1933.

Montag, 30. Januar, 20.15 Uhr: Begrüßungsabend.

Dienstag, 31. Januar, 9.15 Uhr: Biblische Vertiefung, Direktor D. Jeep-Berlin.

10.00 Uhr: „Der Sinn der evangelischen Kirche“, D. Dr. Fendt-Berlin.

Mittwoch, 1. Februar, 9.15 Uhr: Biblische Vertiefung, Direktor D. Jeep-Berlin.

10.00 Uhr: „Was ist Wort Gottes“, Professor D. Roepp-Greifswald.

Donnerstag, 2. Februar, 9.15 Uhr: Biblische Vertiefung, Direktor D. Jeep, Berlin.

10.00 Uhr: „Die lebendige Gemeinde“, Professor D. Dr. Schreiner-Rostock.

Freitag, 3. Februar, 9.15 Uhr: Biblische Vertiefung, Direktor D. Jeep-Berlin.

10.00 Uhr: „Die Verantwortung des Pfarrers gegenüber den Gegenwartsfragen“, Pastor Dr. Lilje-Berlin.

Tagesordnung: Frühstück ab 8 Uhr; Liturgische Morgenfeier in der Kirche: 8.45 Uhr; Biblische Vertiefung: 9.15—10 Uhr; Vortrag: 10—12 Uhr; Mittagessen: 12.30 Uhr; Arbeitsgemeinschaften: 15.30 Uhr; Gesamtausprache: 17 Uhr; Abendessen: 18.30 Uhr.

Der Preis für den Lehrgang beträgt 20,— RM. einschl. Unterkunft, Verpflegung und Kursusgebühr. — Die Anmeldungen sind spätestens bis 15. Januar 1933 an die Abteilung Volksmission (Apologetische Centrale) des Central-Ausschusses für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24, erbeten. — Das Johannedstift ist am besten mit der Straßenbahn 154 in ca. 20 Minuten vom Hauptbahnhof Spandau aus, bis dahin mit der elektrischen Schnellbahn in 15 Minuten von Charlottenburg, in 26 Minuten vom Bahnhof Friedrichstraße, zu erreichen.

Lgb. VI. Nr. 3852.

(Nr. 183.) Reichs-Pfarrerfreizeit der Evangelischen Frauenhilfe in Potsdam vom 9. bis 13. Januar 1933.

Zeitgedanke:

Der Ruf zum Gemeindedienst.

Vortragsfolge:

Montag, 9. Januar, 20.15 Uhr: Begrüßung.

Dienstag, 10. Januar, 9.15 Uhr: Morgenfeier.

9.45 Uhr: Oberkonsistorialrat D. W. Richter-Berlin: „Wort und Gemeinde.“

16.30 Uhr: Aussprache.

Mittwoch, 11. Januar, 9.15 Uhr: Morgenfeier.

9.45 Uhr: Prof. D. Udeley-Königsberg i. Pr.: „Der Ruf der Kirche zum Dienst an der Gemeinde“, I.

16.30 Uhr: Prof. D. Udeley-Königsberg i. Pr.: „Der Ruf der Kirche zum Dienst an der Gemeinde“, II.

Donnerstag, 12. Januar, 9.15 Uhr: Morgenfeier.

9.45 Uhr: Dr. Adolf Ehl-Berlin: „Die ‚befreite‘ Frau.“

17.00 Uhr: Frau Alara Schloßman-Lönnies: Film und Vortrag über den Mütterdienst der Evangelischen Frauenhilfe.

Freitag, 13. Januar, 9.15 Uhr: Morgenfeier.

9.45 Uhr: Pfarrer Kurt Jhlenfeld-Berndorf: „Die veränderte Welt“ (Grundfragen evangelischer Öffentlichkeitsarbeit).

Tagesordnung: Frühstück zwischen 8 und 9 Uhr, Mittagessen 13 Uhr, Kaffee 16 Uhr, Abendessen 19 Uhr.

Unterbringung im „Haus am Neuen Garten“, Potsdam, Große Weinmeisterstraße 22 (einschließlich Verpflegung) frei.

Anmeldungen sind bis spätestens zum 2. Januar an den Gesamtverband der Evangelischen Frauenhilfe, Potsdam, Mirbachstr. 1, zu richten.

Fahrverbindung vom Bahnhof in Potsdam mit dem Postauto „Hauptbahnhof—Meierei“ bis vor das Haus.

Der Gesamtverband
der Evangelischen Frauenhilfe,

gez. Lic. Hermenau.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor i. R. Ulrich Hasert in Greifswald, früher Pfarrer in Reinberg, Kirchenkreis Grimmen, am 18. November 1932 im Alter von 77 Jahren 6 Monaten.

2. Dienstentlassung:

Nach Mitteilung der Kirchenregierung in Wolfenbüttel vom 17. November d. J. — Nr. 20 228 I — ist der Pfarrer Gerhard Wollert in Deensen aus dem Kirchendienst verabschiedet worden.

3. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Der Pfarrer Friedrich Krüger in Neuenkittsche (Kirchenkreis Sandau, Regierungsbezirk Magdeburg) hat auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

4. Ordiniert:

Der hilfsdienstpflichtige Pfarramtskandidat Oswald Dienemann am 27. November 1932 zum Hilfsprediger in Schwellin, Kirchenkreis Publitz.

5. Titelverleihung:

Dem Pfarrer Häußler in Kröslin, Kirchenkreis Wolgast, ist von der ev. theologischen Fakultät der Universität Breslau, ehrenhalber die Würde und Rechte eines Doktors der Theologie verliehen worden.

6. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Den Altizern Wilhelm Schulz in Altstadt-Pyritz und Friedrich Humboldt in Strohsdorf, Kirchenkreis Pyritz
den Kirchenältesten August Zillmer in Gollin und Friedrich Bäder in Panzin, Kirchenkreis Jakobshagen
dem Kirchenältesten Karl Reinke in Selberg, Kirchenkreis Rummelsburg
dem Konrektor i. R. Gustav Arndt in Stralsund
dem Gerbermeister Franz Schneider in Stolp
dem Baumeister Johannes Pläzer in Kolberg
dem Altizier Carl Kosch in Benzin und dem Mühlenbesitzer Otto Dahlheim in Dammen, Kirchenkreis Stolp Altstadt
dem Rentengutsbesitzer Ewald Hübner in Miesekenhagen, Kirchenkreis Grimmen
dem Rentner August Richeben in Radow, Kirchenkreis Wolgast
dem Altizier Wilhelm Kurth in Becherin, Kirchenkreis Usedom
dem Konsul und Bankdirektor Adolf Schmidt, dem Fabrikbesitzer Johannes Holfreter und Frau Bürgermeister Fraeß-Stenzler in Stralsund
dem Syndikus Heinrich Stiedemann, dem Klempnermeister Paul Schwarck und dem Rentier Ernst Roebke in Stralsund
den Altizern Johann Hildebrandt in Altputzmerow und Carl Lieh in Neuputzmerow, Kirchenkreis Stolp Altstadt
dem Landwirt Hermann Wehmel und Altizier Paul Gastrow in Casenburg und dem Kirchenältesten Martin Raesch in Reestow, Kirchenkreis Usedom
dem Kirchenältesten Richard Bургemeister in Odermünde, Kirchenkreis Stettin Land
dem Gutsobersinspektor Friedrich Frehse in Lützpaß, Kirchenkreis Treptow a. Toll.
dem Rentier Joachim Lieh in Reehow, Altizier Friedrich Wolff und Landwirt Carl Wolff in Neppermin, Kirchenkreis Usedom
den Kirchenältesten Friedrich Klawunde in Zamborst, Albert Polley in Briesenitz, Hermann Krause in Jagdhaus, Kirchenkreis Raguebuhr
dem Bauerhofsbesitzer Reinhold Kunde aus Rutz und dem Gemeindeverordneten Hermann Rüsseow in Adolphium, Kirchenkreis Rügenwalde
beim Ausscheiden aus dem Kirchenältestenamt für ihre der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

7. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Richard Dobbert in Cremmin, Kirchenkreis Jakobshagen, zum Pfarrer in Hansfelde, Kirchenkreis Stargard, zum 1. Januar 1933.
- b) Der Pastor Scheel in Gr. Dübrow, Kirchenkreis Stolp Altstadt, zum Pastor in Mügenow, Kirchenkreis Stolp Stadt, zum 1. Januar 1933.

8. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Schillersdorf, Kirchenkreis Barth (Oder), ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Das Pfarrhaus wird einer gründlichen Zustandsetzung unterzogen. Bewerbungen sind zu richten an den Patron, Rittergutsbesitzer Rudolf Rohrbeck zu Schillersdorf, Kreis Randow.
- b) Die Pfarrstelle in Prißbernow, Kirchenkreis Wollin, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die frühere 1. Pfarrstelle in Bütow, Kirchenkreis Bütow, wird durch Versetzung erledigt und ist zum 16. Dezember 1932 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehalttsfähige Zulage von 600,— *RM* gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Treten, Kirchenkreis Rummelsburg, staatlichen Patronats und privaten Mitpatronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehalttsfähige Schwierigkeitszulage von 600,— *RM* abzüglich der gesetzlichen Kürzungen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Barth, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium in Stettin, an das die Bewerbungen zu richten sind.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Im Verlag Franz Tafel, Karlsruhe (Baden), erschienen: „Winter Sonnenwende“, Weihnachten im Lied. Herausgegeben von P. Sturm, mit Bildern von Hans Thoma, 166 Seiten, broschiert 3,80 *RM*, gebunden 4,80 *RM*. „Klingende Weisen“, Neue Lieder für Einzelgesang und Chor, herausgegeben von P. Sturm. Chorreihe 22: Christfeier (2,— *RM*), Chorreihe 23: Der Festkreis des Kirchenjahres in Neuvertonungen (1,20 *RM*), Chorreihe 24: Im Lebensstrom (1,20 *RM*), Chorreihe 25: 7 geistliche Chorlieder (1,— *RM*).